



18.431

**Parlamentarische Initiative
Grin Jean-Pierre.
Strassenverkehrsgesetz.
Zurück zu verhältnismässigen
Sanktionen, um dramatische
Konsequenzen für Beruf und Familie
zu verhindern**

**Initiative parlementaire
Grin Jean-Pierre.
Loi sur la circulation routière.
Revenir à des sanctions en proportion
avec les délits, afin d'éviter
des conséquences dramatiques
tant professionnelles que familiales**

Vorprüfung – Examen préalable

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.09.19 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.06.20 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Antrag der Mehrheit

Der Initiative keine Folge geben

Antrag der Minderheit

(Knecht, Maret Marianne, Salzmann)

Der Initiative Folge geben

Proposition de la majorité

Ne pas donner suite à l'initiative

Proposition de la minorité

(Knecht, Maret Marianne, Salzmann)

Donner suite à l'initiative

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Engler Stefan (M-CEB, GR), für die Kommission: Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative Grin am 17. September mit 100 zu 73 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Ihre Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen beantragt Ihnen mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschluss des Nationalrates nicht zuzustimmen. Es gibt allerdings einen Minderheitsantrag, den Kollege Knecht vertreten wird, welcher beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Worum geht es? Die parlamentarische Initiative betrifft das Strassenverkehrsrecht und dort das Sanktionensystem. Die Initiative verlangt, dass auch bei leichten oder mittelschweren Widerhandlungen der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis vorzeitig wieder erteilt werden kann, wenn die betroffene Person an einer Nachschulung teilgenommen hat. Diese Erleichterung wird damit begründet, dass ein Entzug des Führerausweises dramatische Konsequenzen für Beruf und Familie haben kann. Ausserdem würde jemand,





der aus Unachtsamkeit eine Verkehrsregelverletzung begangen hat, im Endeffekt schlechtergestellt als eine Person, deren Führerausweis zufolge einer schweren Verkehrsregelverletzung entzogen wurde. In diesem Falle nämlich liesse sich die Entzugsdauer durch den Besuch einer Nachschulung um maximal drei Monate verringern.

Das Strassenverkehrsgesetz unterscheidet bekanntlich zwischen leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen, geregelt in den Artikeln 16a bis 16c des Strassenverkehrsgesetzes. Gemäss Artikel 16a begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und den dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Die fehlbare Person wird in diesem Falle zuerst verwarnet, dann nämlich, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht schon einmal entzogen wurde und keine andere Administrativmassnahme verfügt worden ist. Gemäss Artikel 16b begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen und für mindestens neun Monate, wenn der Führerausweis in den vorangegangenen zwei Jahren zweimal wegen einer mindestens mittelschweren Widerhandlung entzogen wurde. Die dritte Kategorie bilden die schweren Widerhandlungen gemäss Artikel 16c des Strassenverkehrsgesetzes. Eine schwere Widerhandlung begeht, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Nach einer schweren Widerhandlung, welche einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes entspricht, wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen, im Wiederholungsfall für mindestens sechs Monate, zwölf Monate oder sogar auf unbestimmte Zeit.

Sie sehen: Das Strassenverkehrsrecht differenziert zwischen verschiedenen Schweregraden von Verkehrsdelikten und stimmt in einem eigentlichen Kaskadensystem die Sanktionshöhe nach Schwere und nach Häufigkeit der Verkehrsregelverletzung ab. Wenn Sie jetzt, wie es die parlamentarische Initiative Grin verlangt, unten einen Stein aus dieser Kaskade herausnehmen, droht das ganze Haus zusammenzufallen.

Nach Artikel 17, auch das wird in der parlamentarischen Initiative angesprochen, kann der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügten Entzugsdauer wiedererteilt werden. Das ist ein Privileg, das an die Bedingung geknüpft ist, dass die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Dabei darf aber die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden. Für diese vorzeitige Wiedererteilung nach Absatz 1 ist somit Folgendes erforderlich:

1. Der Führerausweisentzug gilt für die Dauer von weniger als einem Jahr, aber mehr als drei Monaten, womit faktisch nur Entzüge bei mittelschweren Widerhandlungen oder gewissen schweren Widerhandlungen infrage kommen.
2. Die gesetzliche Mindestdauer ist abgelaufen.
3. Die verfügte Entzugsdauer läuft noch maximal drei Monate.
4. Die betroffene Person hat an einer von der Behörde angeordneten und anerkannten Nachschulung teilgenommen.

Das sind die Voraussetzungen, unter denen bereits nach geltendem Recht ein für längere Zeit entzogener Führerausweis vorzeitig wiedererteilt werden kann.

Die parlamentarische Initiative Grin möchte dieses Privileg auch auf das untere Spektrum der Dauer des Führerausweisentzugs ausweiten. Wer den Führerausweisentzug für einen bis drei Monate verfügt bekommen hat, soll ein Gesuch um vorzeitige Wiedererteilung stellen können, auch unter der Voraussetzung des Besuchs einer Nachschulung.

Die KVF-S hat das Anliegen geprüft und empfiehlt Ihnen mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ablehnung der parlamentarischen Initiative, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Überlegungen: Mit der Forderung, wonach es möglich sein müsse, dass ein Führerausweis, der für eine Dauer von drei oder weniger Monaten entzogen wurde, nach dem Besuch einer Nachschulung früher wiedererteilt werden könnte, würde das Kaskadensystem der zunehmenden Sanktionsstrenge als zentraler Pfeiler der Verkehrssicherheit aus den Angeln gehoben.

Der Zweck einer kürzeren Entzugsdauer liegt darin, dass es eine Warnung sein soll, um präventiv auf die künftige Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuwirken. Ein länger dauernder Entzug zielt eher auf eine Verhaltensänderung beim fehlbaren Fahrzeuglenker hin. Insofern gibt es durchaus gute Gründe: Wir sollten dem präventiven Instrument des Warnentzugs nicht den Boden entziehen. Die Mindestentzugsdauer sollte

AB 2020 S 341 / BO 2020 E 341

in keinem Fall unterschritten werden dürfen, auch nicht, wenn der Besuch einer Nachschulung in Aussicht ge-





stellt wird. Ansonsten würde jede Person, die mit einem Führerausweisentzug von einem, zwei, drei oder vier Monaten konfrontiert wäre, die Variante wählen, eine Nachschulung zu besuchen, um damit den Führerausweis behalten zu können.

Als zweites Argument nennt die parlamentarische Initiative die Massnahmeempfindlichkeit. Diese spreche dafür, auch einen Führerausweisentzug von kurzer Dauer durch den Besuch einer Nachschulung ersetzen zu können. Dabei ist zu beachten, dass bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Prüfung, ob und inwieweit der Entzug des Führerausweises verhältnismässig ist, auch die berufliche Notwendigkeit, ein Fahrzeug zu führen, zu beachten ist. Die berufsmässig auf ein Motorfahrzeug angewiesenen Personen werden wegen der grösseren Massnahmeempfindlichkeit in der Regel schon durch eine kürzere Entzugsdauer wirksam gewarnt und von weiteren Widerhandlungen abgehalten. Einem solchen Lenker soll der Führerausweis deshalb weniger lange entzogen werden als einem, der sein Fahrzeug beruflich nicht unbedingt benötigt, selbst wenn beide Fahrzeugführer das gleiche Verschulden trifft. Die Reduktion bemisst sich danach, in welchem Mass der Fahrzeugführer infolge beruflicher Notwendigkeit stärker als der gewöhnliche Lenker von der Massnahme betroffen ist. Nach geltendem Recht ist es also bereits möglich und im Ermessen der Behörde, die Massnahmeempfindlichkeit zu berücksichtigen und die Mindestentzugsdauer beispielsweise bei Berufschaffeuern zu unterschreiten.

Schliesslich erinnere ich Sie noch an die von uns angenommene Motion Graf-Litscher 17.3520. Wir haben mit ihr dem Bundesrat auf den Weg gegeben, im Rahmen der Anpassungen von Via sicura bei Berufschaffeuern in leichten Fällen eine flexiblere Anwendung des Führerausweisentzugs vorzuschlagen.

Als drittes Argument für die Ablehnung der parlamentarischen Initiative führt die Kommission die durch den Bundesrat in Aussicht gestellte Revision des Strassenverkehrsgesetzes ins Feld, welche auch das Sanktionensystem zum Gegenstand hat. Es kann ja sein, dass auch die Verwaltung das Amtliche Bulletin liest; deshalb der Appell an die Verwaltung, schnell einmal mit der Vorlage zur Revision des Strassenverkehrsgesetzes in die Vernehmlassung zu gehen. Es wurde in Aussicht gestellt, dass das im ersten halben Jahr dieses Jahres erfolgen sollte. Es wäre dringend und wünschenswert, dass diese Revision bald einmal in die Vernehmlassung kommt. Es gibt immer mehr Vorstösse und Anträge, die sich mit dem Sanktionensystem im Strassenverkehrsgesetz befassen. Ich glaube, es wäre auch unter diesem Gesichtspunkt richtig, wenn wir das in einem Aufwisch diskutieren und nicht punktuell am Sanktionensystem herumdoktern.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen und der Initiative keine Folge zu geben.

Knecht Hansjörg (V, AG): Die parlamentarische Initiative Grin vereint meines Erachtens mehrere positive Aspekte. Sie fördert nicht nur eine Rückkehr zur Verhältnismässigkeit und verhindert Härtefälle, sie dient auch der Verkehrssicherheit. Es gibt grundsätzlich zwei Arten von Führerausweisentzug: den Sicherungsentzug und den Warnungsentzug. Ein Sicherungsentzug erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit wegen eines Fahreignungsmangels. Ein Warnungsentzug hingegen dient der Bestrafung. Bei schweren Verkehrsdelikten hat die Mindestentzugsdauer nicht nur einen warnenden, sondern auch einen sichernden Zweck. Um diese geht es hier aber nicht.

Die parlamentarische Initiative Grin zielt explizit nur auf eine erstmalige leichte oder mittelschwere Widerhandlung, denn wer eine leichte oder mittelschwere Widerhandlung begeht, und dies zum ersten Mal, wird unverhältnismässig hart bestraft, gerade im Vergleich zu Wiederholungstätern oder solchen, die eine schwere Verkehrsregelverletzung begehen. Diese können nämlich die Entzugsdauer um bis zu drei Monate verkürzen, wenn sie eine oder mehrere Nachschulungen besuchen. Bei erstmaligen leichten oder mittelschweren Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz besteht diese Möglichkeit indes nicht, und dies, obwohl eine leichte oder mittelschwere Widerhandlung oftmals unabsichtlich und aus einer geringfügigen Unaufmerksamkeit heraus geschieht, zum Beispiel, wenn jemand an einem Herbsttag mit Tagfahrlicht plötzlich durch Nebel fährt und es versäumt, das Abblendlicht einzuschalten, oder wenn jemand an einem Wintertag den Verhältnissen angepasst und entsprechend vorsichtig fährt, aber in einer schlecht geräumten Kurve trotzdem ins Rutschen gerät und einen Blechschaden verursacht. So kann jemand ohne oder mit nur geringem vorsätzlichem Verschulden in Existenznot geraten. Dies betrifft keineswegs nur Berufsfahrer, sondern auch andere Personen, die auf einen Führerausweis angewiesen sind. Freilich, für jemanden, der im urbanen Raum mit gut ausgebautem öffentlichem Verkehr lebt, ist ein Fahrausweisentzug meist bewältigbar, aber in anderen Fällen können gerade ohnehin schon vulnerable Personen in erhebliche Schwierigkeiten geraten: jene, die aus gesundheitlichen Gründen eines Fahrzeugs bedürfen, Personen, die ohne Führerausweis ihre Stelle verlieren, oder Selbstständigerwerbende, die ihren Beruf ohne Fahrerlaubnis nicht mehr ausüben können, aber auch Personen, die in ländlichen Gebieten leben und Schichtarbeit leisten. Sie kommen mit dem öffentlichen Verkehr oftmals nicht rechtzeitig zur Frühschicht, was sie ebenfalls den Arbeitsplatz kosten kann. Auch erwerbstätige Alleinerzie-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2020 • Dritte Sitzung • 03.06.20 • 15h00 • 18.431
Conseil des Etats • Session d'été 2020 • Troisième séance • 03.06.20 • 15h00 • 18.431



hende benötigen gerade auf dem Land oftmals dringend ein Fahrzeug, um ihren Alltag mit all den Terminen bewältigen zu können. Mit diesem strengen Regime werden ganze Familien ohne Not in eine schwierige Situation gebracht. Wohlgermerkt: All diese Personen stellen keine Gefahr für die allgemeine Verkehrssicherheit dar, sondern sollen mittels Ausweisenzug gemassregelt werden.

Angesichts der oft einschneidenden Konsequenzen ist ein Führerausweisenzug unverhältnismässig und schlicht nicht notwendig. Die parlamentarische Initiative sieht eine bessere Möglichkeit vor. Das Ziel von Via sicura ist bekanntlich mehr Verkehrssicherheit. Mit einem Ausweisenzug wird ein Fahrer zwar bestraft, eine Hilfestellung für zukünftig regelkonformes Fahren erhält er aber nicht. Eine Nachschulung hingegen, wie sie die parlamentarische Initiative vorsieht, bietet die Möglichkeit, gezielt auf den Fahrer einzuwirken. Gleichzeitig spürt der Fahrer unangenehme Konsequenzen, denn die geforderte Nachschulung ist keineswegs ein Spaziergang. Sie kostet nämlich Zeit, und sie kostet Geld. Zudem erzwingt sie eine aktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Fahrverhalten. Dies ist für die Verkehrssicherheit förderlicher als reine Repression.

Ich bitte Sie daher, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

Für Folgegeben ... 8 Stimmen

Dagegen ... 28 Stimmen

(1 Enthaltung)

AB 2020 S 342 / BO 2020 E 342

